

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Entwicklungen und Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung durch den Gesetzgeber.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

- Die Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums sollen neu geregelt und das Ziel einer verstärkten Allgemeinbildung in dieser Schulart unterstrichen werden.
- Die aus dem Sozialrecht kommenden Begriffe „behindert“, „Behinderter“ und „von Behinderung bedroht“ werden im Schulrecht und im Sozialrecht z.T. unterschiedlich ausgelegt.
- Die Förderschulformen nach dem BayEUG stimmen nur teilweise mit der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Einteilung der sonderpädagogischen Förderbereiche in sieben Förderschwerpunkte überein.
- Die Bindung der Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen an das Erreichen bestimmter Lernziele lässt integrative Unterrichtsformen nur in engen Grenzen zu; viele Erziehungsberechtigte fordern die Zulassung der sogenannten lernzielfferenten Integration.
- Kooperationsmaßnahmen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen sollen erleichtert werden. Das Aufnahme- und Überweisungsverfahren bedarf ergänzender, die Rechte der Erziehungsberechtigten stärkender Bestimmungen.
- Neue Ferien zwischen Weihnachten und Ostern sollen ermöglicht werden.
- Die Wahrnehmung der Schulaufsicht über Förderschulen auf drei Verwaltungsebenen ist angesichts der Zahl der Förderschulen nicht effizient. Auch bei den Volksschulen sollen Maßnahmen zur Schulverwaltungsreform umgesetzt werden.
- Das Schulforum soll mehr Entscheidungskompetenzen erhalten.

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

- Der Eigenanteil an den Verpflegungskosten bei Heimunterbringung von Berufsschülern ist an die tatsächliche Entwicklung anzupassen.
- Die Berechnung der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse für kommunale bzw. private Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ist nach dem Wegfall der staatlichen Klassenbildungsrichtlinien anzupassen.
- Die Berechnung der Betriebszuschüsse für die vorstehend genannten Schularten, der staatlichen Leistungen für die privaten Förderschulen und der Zuschüsse für private berufliche Schulen soll vereinfacht werden.
- Die Förderschulen sind zu einem großen Teil in privater Trägerschaft; es besteht kein flächendeckendes Netz öffentlicher Förderschulen. Wegen des Rechts der privaten Schulträger auf Schülerauswahl und auf Gestaltung von Lehrzielen, Lehrstoff und Lehrmethode kann in Einzelfällen die Erfüllung der Schulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf problematisch werden.

Außerdem sollen in den beiden genannten Gesetzen tarifrechtliche Neuregelungen im Bereich der bisher nebenberuflichen Lehrkräfte nachgezeichnet und umgesetzt werden.

B) Lösung*Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen*

- Die Ausbildungsrichtungen am Gymnasium werden gestrafft, die Einrichtung von Fächern, Vertiefungsfächern und Seminarfächern in der Oberstufe wird ermöglicht.
- Der Begriff der Behinderung wird durch den den schulischen Erfordernissen besser entsprechenden Begriff des Sonderpädagogischen Förderbedarfs ersetzt. Die Einteilung und Bezeichnung der Förderschulen ist entsprechend zu ändern; für die bisherigen Schulen für Behinderte wird die Bezeichnung „Förderschulen“ bzw. „Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ verwendet, die Schulen für Kranke werden eine eigene Schulart.
- Einteilung und Bezeichnung der Förderschulen folgen den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Förderschwerpunkten, das Förderzentrum wird zur Regelform der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.
- Das bei der Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die allgemeinen Schulen maßgebende Kriterium des Erreichens bestimmter Lernziele bzw. bestimmter Lernerfolge wird durch das Kriterium des kurz definierten aktiven Teilnehmens am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule ersetzt. Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen wird die Koppelung an die Möglichkeit der Lernziele gestrichen. Das Aufnahme- und Überweisungsverfahren wird insbesondere mit dem Ziel der Stärkung der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten neu geregelt.
- Zur Einführung neuer Ferien wird die Einsatzmöglichkeit der beweglichen Ferientage erweitert.

- Die Schulaufsicht über Förderschulen und Schulen für Kranke wird auf zwei Verwaltungsebenen – Regierung und Staatsministerium für Unterricht und Kultus – konzentriert, ebenso wird die Organisation der Schulverwaltung bei den Volksschulen verändert.
- Bestimmte schulische Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem Schulforum zu treffen.

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

- Der staatliche Zuschuss für Verpflegungskosten bei Heimunterbringung von Berufsschülern wird erhöht, parallel dazu soll auch der Eigenanteil in der Ausführungsverordnung zum Schulfinanzierungsgesetz erhöht werden.
- Die Bestimmungen zur Berechnung der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse für kommunale bzw. private Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs, sowie die Leistungen für private Förderschulen und der Zuschüsse für private berufliche Schulen werden geändert, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen.

Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch vertragliche Vereinbarung mit Trägern privater Förderschulen vereinfachte Abrechnungsverfahren für den Schulaufwand zu erproben.
- Die freiwillige staatliche Leistung des Härteausgleichs beim Personalaufwand privater Förderschulen soll davon abhängig gemacht werden, dass der Schulträger für seinen Einzugsbereich eine vollständige Versorgungsfunktion übernimmt.

In beiden Gesetzen werden tarifrechtliche Neuregelungen im Bereich der bisher nebenberuflichen Lehrkräfte umgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Landeshaushalt

- Mehrkosten in Höhe von ca. 1,02 Mio. € in Folge der Veränderung des Begriffs der „nebenberuflichen Tätigkeit“ resultieren nicht unmittelbar aus der Änderung des BaySchFG (s. die Begründung zu § 2 Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Gesetzentwurfs).
- Durch die Erweiterung der Möglichkeiten des integrativen Unterrichts kann eine Ausweitung des Einsatzes der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste gefordert werden. Die Höhe der dadurch bedingten Personalmehrausgaben lässt sich nicht schätzen. Sie richtet sich nach Stellen und Mitteln des jeweiligen Haushalts. Durch eine Verringerung der Zahl der Schüler an Förderschulen würden primär die Klassenstärken an Förderschulen gesenkt.

Die Einführung der unabhängigen Fachkommission nach Art. 41 Abs. 3, 7 und 8 BayEUG, die sich in der Regel aus staatlichem Schulpersonal zusammensetzt, ist im Wesentlichen kostenneutral, weil die Mitglieder der Fachkommission ihre Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamtes ausüben. Für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen entstehen allerdings zusätzliche Reisekosten.

Demgegenüber sind beim Ersatz der Kosten für den Schulaufwand privater Förderschulen in nicht bezifferbarem Umfang Einsparungen insbesondere infolge der Verringerung des Aufwands für die Schülerbeförderung zu erwarten.

Im Zuge der Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten können zusätzliche Aufwendungen beim Schulaufwand anfallen, die bei privaten Förderschulen vom Staat zu 80 % oder 100 % zu erstatten sind.

- Ziel der Schulverwaltungsreform bei den Volksschulen war nicht primär eine Kosteneinsparung, sondern die Straffung und Effizienzsteigerung der Schulaufsicht. Diesem Ziel dient auch die Reduzierung der Zahl der fachlichen Leiter der Schulämter auf 75, durch welche allerdings auch einzelne, gegenwärtig noch nicht bezifferbare Stellen und Beförderungsämter eingespart werden können. Eine Reduzierung ergibt sich ferner aus der Verlagerung von Aufgaben von den Staatlichen Schulämtern auf die Schulen durch Stärkung der Position des Schulleiters, etwa im dienstrechtlichen Bereich, und durch die Verlagerung von Aufgaben der Schulaufsicht über die Förderschulen auf die Regierungen, durch welche 13 Verwaltungsangestellte der Vergütungsgruppe VII BAT mit einem Kostenvolumen von ca. 463.000.- € eingespart werden können.
- Die Erhöhung des Prozentsatzes auf 61 v.H. bei den Lehrpersonalzuschüssen gemäß Art. 17 Abs. 1 BaySchFG verursacht Mehrkosten in Höhe von ca. 1,41 Mio. €, die den Kommunen als Schulträger zugute kommen. Die Neuregelung des Betriebszuschusses gemäß Art. 38 BaySchFG verursacht bei einem Fördersatz von 112 % auf der Basis des Jahres 2000 Mehrkosten in Höhe von ca. 4,05 Mio. € zu Gunsten der privaten Schulträger. Mehrkosten in dieser Höhe entstehen allerdings nur bei relativ stark steigenden Schülerzahlen, da die Finanzmasse des Ausgleichsbetrags sich nach bisheriger gesetzlicher Regelung an den Betriebszuschüssen des Vorjahres ausrichtete, die bei steigenden Schülerzahlen geringer waren als die Schülerzahlen des laufenden Jahres. Bei weniger stark steigenden, gleichbleibenden oder gar abnehmenden Schülerzahlen sind die Mehrkosten erheblich geringer als 4,05 Mio. € und können sich ggf. halbieren oder bei starkem Rückgang der Schülerzahlen und bei geringen Steigerungsraten der Beamtengehälter von Jahr zu Jahr ggf. auch bei weniger als der Hälfte liegen.
- Die Vereinfachung des bisher verwaltungsaufwändigen Vollzugs der Ausgleichsregelung des Art. 38 Abs. 3 BaySchFG reduziert nicht nur den Zeit- und Kostenaufwand der privaten Schulträger für die bisher geforderten Unterlagen, sondern auch den Aufwand des Staates für die Überprüfung.

- Die Erhöhung des Zuschussatzes gemäß Art. 45 Abs. 2 BaySchFG verursacht Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. 256.000.- €.
- Keine Mehrbelastung des Staatshaushalts entsteht durch die Erhöhung des Zuschusses für die auswärtige Unterbringung von Berufsschülern gemäß Art. 10 Abs. 8 BaySchFG. Da der staatliche Zuschuss abzüglich des Eigenanteils der Schüler gewährt wird und dieser Eigenanteil in der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz um denselben Betrag erhöht werden soll, bleibt die Belastung des Staatshaushalts im Endeffekt gleich. Die von den Schülern zu tragende Erhöhung des Eigenanteils kommt der Kommune zugute, in deren Bereich die besuchte Berufsschule liegt.

Im Übrigen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Mehrkosten.

Kommunale Haushalte

Für die kommunalen Träger des Schulaufwands der allgemeinen Schulen sind evtl. zusätzliche Ausgaben bei der Schülerbeförderung zu erwarten, da für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf z.T. unabhängig von der Länge des Schulwegs eine Beförderungspflicht besteht. Ferner sind zusätzliche Aufwendungen bei den Sozialhilfeausgaben zu erwarten, da bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht selten auch Pflegeaufwendungen notwendig sind und die allgemeinen Schulen im Gegensatz zu den Förderschulen nicht über schulisch finanzierte Pflegekräfte verfügen.

Die Erhöhung des Lehrpersonalzuschusses und die mit der Erhöhung des Eigenanteils der auswärtig untergebrachten Berufsschüler verbundenen Mehreinnahmen kommen den betreffenden Kommunen zugute.

Unternehmen und private Haushalte

Die Erhöhung des Eigenanteils bei auswärtiger Unterbringung ist von den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten zu tragen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt II des Zweiten Teils erhält Buchst. c folgende Fassung:

„c) Förderschulen und Schulen für Kranke“
 - b) Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20 Förderschwerpunkte, Aufbau und Gliederung der Förderschulen“
 - c) Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24 Förderschulen und Schulen für Kranke; Ausführungsbestimmungen“
 - d) Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Art. 33 Förderschulen und Schulen für Kranke“
 - e) In Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält Buchst. d folgende Fassung:

„d) Schulpflicht der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und kranker Schüler“
 - f) Bei Art. 41 werden die Worte „Vorschriften für Behinderte und für Kranke“ gestrichen.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schularten.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):
 - a) allgemein bildende Förderschulen,
 - b) berufliche Förderschulen,“
 - bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Schulen für Kranke.“
 - b) In Absatz 3 werden im ersten Klammerzusatz die Worte „Mathematisch-naturwissenschaftliches“ durch die Worte „Naturwissenschaftlich-technologisches“ ersetzt.
4. Dem Art. 7 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit die Grundschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, wird sie von der Förderschule, insbesondere den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten, unterstützt.“
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:
 1. Sprachliches Gymnasium; am Sprachlichen Gymnasium kann ein humanistisches Profil mit Latein als erster und Griechisch als dritter Fremdsprache eingerichtet werden; ein solches Gymnasium führt die Bezeichnung „Humanistisches Gymnasium“,
 2. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium,
 3. Musisches Gymnasium,
 4. Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium; dabei wird ein wirtschaftswissenschaftliches und/oder ein sozialwissenschaftliches Profil eingerichtet.

²Bei der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 3 können bestehende Sonderformen mit den Jahrgangsstufen 7 bis 13 weitergeführt werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Es können Fächer, Vertiefungsfächer und Seminarfächer eingerichtet werden.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen,“ gestrichen.

6. In Abschnitt II des Zweiten Teils erhält Buchst. c folgende Fassung:

„c) Förderschulen und Schulen für Kranke“

7. Art. 19, 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„Art. 19
Aufgaben der Förderschulen

(1) Die Förderschulen erziehen, unterrichten, beraten und fördern Kinder und Jugendliche, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deswegen an einer allgemeinen oder beruflichen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert und unterrichtet werden können.

(2) Zu den Aufgaben der Förderschulen gehören:

1. die schulische Unterrichtung und Förderung in Klassen mit bestimmten Förderschwerpunkten,
2. im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel
 - a) die vorschulische Förderung durch die mobile sonderpädagogische Hilfe und durch die Schulvorbereitenden Einrichtungen und
 - b) die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste zur Unterstützung förderbedürftiger Schüler in den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen) oder in Förderschulen.

(3) ¹Die Förderschulen erfüllen den sonderpädagogischen Förderbedarf, indem sie eine den Anlagen und der individuellen Eigenart der Kinder und Jugendlichen gemäße Bildung und Erziehung vermitteln. ²Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und unterstützen die soziale und berufliche Entwicklung. ³Bei Kindern und Jugendlichen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterrichtung pflegerische Aufgaben beinhalten.

(4) ¹Auf die Förderschulen sind die Vorschriften für die allgemeinen Schulen unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Anforderungen entsprechend anzuwenden. ²Für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt Art. 7 Abs. 3 entsprechend. ³Soweit es mit den jeweiligen Förderschwerpunkten vereinbar ist, vermitteln die Förderschulen die gleichen Abschlüsse wie die vergleichbaren allgemeinen Schulen.

Art. 20
Förderschwerpunkte, Aufbau
und Gliederung der Förderschulen

(1) Förderschulen können gebildet werden für

1. den Förderschwerpunkt Sehen,
2. den Förderschwerpunkt Hören,

3. den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
4. den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
5. den Förderschwerpunkt Sprache,
6. den Förderschwerpunkt Lernen,
7. den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung.

(2) ¹Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Förderschwerpunkte sind Förderzentren mit dem jeweiligen Schwerpunkt. ²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit nur einem der Förderschwerpunkte nach Absatz 1 Nrn. 5 bis 7 führen die Bezeichnungen

1. Schule zur Sprachförderung,
2. Schule zur Lernförderung oder
3. Schule zur Erziehungshilfe.

³Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache und Lernen umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren; sie können auch den Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung berücksichtigen. ⁴Sonderpädagogischen Förderzentren können Klassen für Kranke angegliedert werden.

(3) Die anderen Förderschulen führen die Bezeichnung der entsprechenden allgemeinen Schulart mit dem Zusatz „zur sonderpädagogischen Förderung“ und der Angabe des Schwerpunkts nach Absatz 1.

(4) ¹Die Schulen umfassen

1. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Klassen
 - a) der Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 bis 4, wobei die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen geführt und um eine Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden können, wenn die Diagnose- und Fördermaßnahmen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ein drittes Schulbesuchsjahr erfordern; bei Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören ist die Jahrgangsstufe 1 A verpflichtend.
 - b) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden können, auch mit der Jahrgangsstufe 10, wobei zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung die Jahrgangsstufen 7 bis 9 als sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen ausgebildet werden können,
 - c) der Werkstufe mit den Jahrgangsstufen 10 bis 12 bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wobei die Werkstufe auch die Aufgaben der Berufsschule für Schüler mit diesem Förderschwerpunkt erfüllt,

2. sonstige allgemein bildende Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
3. berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

²Um gleiche Abschlüsse zu erreichen, kann der Unterricht außer bei den Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung über eine Jahrgangsstufe mehr als bei den vergleichbaren allgemeinen Schulen vorgesehen verteilt werden.

(5) ¹Förderschulen, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schulen unterrichtet wird, können auch Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichten, sofern die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten dies zulassen. ²Satz 1 gilt nicht für den Besuch der Jahrgangsstufe 1 A.

Art. 21

Mobile Sonderpädagogische Dienste

(1) ¹Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Maßgabe des Art. 41 eine allgemeine Schule besuchen können; sie können auch an einer anderen Förderschule eingesetzt werden, wenn ein Schüler in mehreren Förderschwerpunkten sonderpädagogischen Förderbedarf hat und er vom Lehrpersonal der besuchten Förderschule nicht in allen Schwerpunkten gefördert werden kann. ²Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. ³Mobile Sonderpädagogische Dienste werden von den nächstgelegenen Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt geleistet.

(2) Die Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(3) Für die Fördermaßnahmen können einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schüler in der besuchten allgemeinen Schule im längerfristigen Durchschnitt nicht mehr Lehrerstunden aufgewendet werden, als in der entsprechenden Förderschule je Schüler eingesetzt werden.“

8. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulreife sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen, sollen in Schulvorbereitenden Einrichtungen gefördert werden, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erhalten. ²Schulvorbereitende Einrichtungen sind Bestandteile von Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung; der Schulleiter leitet auch die Schulvorbereitende Einrichtung. ³Eine Schulvorbereitende Einrichtung hat keine anderen Förderschwerpunkte als die Förderschule, der sie angehört. ⁴Die Schulvorbereitenden Einrichtungen verfolgen die in Art. 19 Abs. 3 genannten Ziele in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht. ⁵Sie leisten die Förderung in Gruppen, in denen die Kinder höchstens im zeitlichen Umfang wie in der Jahrgangsstufe 1 der entsprechenden Schule unterwiesen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ und die Worte „familienunterstützend sonderpädagogische Hilfe im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung in der Familie und in der Frühförderstelle“ durch die Worte „mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

9. Dem Art. 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Unterricht nach den Absätzen 1 und 2 sollen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der modernen Datenkommunikation genutzt werden; der Unterricht kann ganz oder teilweise in Form des durch Datenkommunikation unterstützten Fernunterrichts (virtueller Unterricht) erfolgen.“

10. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24 Förderschulen und Schulen für Kranke; Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, so weit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, bei nachfolgenden Nummern 8 und 9 auch im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit der einzelnen Förderschulformen zu beschreiben und voneinander abzugrenzen;
2. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren bei der Aufnahme und bei der Überweisung in eine Förderschule sowie beim

- freiwilligen Besuch der Förderschule über die Schulpflicht hinaus, außerdem das Verfahren bei der Überweisung aus der Förderschule in die Volksschule oder die Berufsschule zu regeln;
3. die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschulen zu regeln;
 4. Aufgaben, Formen und Inhalt der Förderung sowie Organisation der Schulvorbereitenden Einrichtungen einschließlich des Zusammenwirkens zwischen privaten und öffentlichen Aufgabenträgern und die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Kinder im Vorschulalter zu regeln;
 5. Aufgaben, Formen, Inhalt, Umfang und Organisation der mobilen sonderpädagogischen Hilfe nach Art. 22 Abs. 2 zu regeln; für die mobile sonderpädagogische Hilfe können je Kind einschließlich der anteiligen Erzieherstunden im Kindergarten nicht mehr Betreuungsstunden aufgewendet werden, als anteilig je Kind für die Förderung in der Gruppe der entsprechenden Schulvorbereitenden Einrichtung eingesetzt werden;
 6. Aufgaben, Formen und Inhalt sowie Organisation der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einschließlich des Zusammenwirkens öffentlicher und privater Schulen und die Verpflichtung der Schüler, von den Fördermaßnahmen Gebrauch zu machen, zu regeln;
 7. Aufgaben, Ziele, Organisation und Zuordnung der Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen sowie der Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen zu regeln;
 8. Aufbau, Formen, Inhalt und Organisation der Schulen für Kranke zu regeln sowie die Erlaubnis zur Weitergabe ärztlicher Erkenntnisse an die Schulen für Kranke im erforderlichen Umfang zu schaffen;
 9. Voraussetzungen, Umfang und Organisation von Hausunterricht zu regeln; die Einholung von fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachten kann vorgeschrieben werden.“
11. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „das Zeugnis der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 12. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Volksschulen für Behinderte, Berufsschulen für Behinderte“ durch die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
 13. Art. 27 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden die Worte „nebenamtlicher oder nebenberuflicher“ durch die Worte „unterhäftig beschäftigter“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 werden die Worte „nebenamtlich oder nebenberuflich“ durch die Worte „mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.
 14. In Art. 29 Satz 1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
 15. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „Schulen für Behinderte“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt; die Worte „,so weit es nach Lernzielen möglich ist,“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
 „⁴Dazu können mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger auch Außenklassen von Volksschulen an Förderschulen und von Förderschulen an Volksschulen gebildet werden.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 16. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Art. 33
 Förderschulen und Schulen für Kranke“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Öffentliche Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „entsprechende Behindertengruppe“ durch die Worte „Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.
 - d) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) ¹Die Schulsprengel werden gebildet für öffentliche
 1. Förderzentren mit den Schwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache, mit (Teil-)Hauptschulstufe II und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für das Gebiet oder Teilgebiet eines Bezirks oder durch Zusammenschluss von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Bezirke,
 2. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Sprache,

Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung einschließlich der daraus gebildeten Sonderpädagogischen Förderzentren, Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schulen für Kranke für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen oder kreisfreien Gemeinden oder durch Zusammenschluss von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden.

²Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke werden jeweils für einen Schulsprengel errichtet, der hinreichend groß ist, um nach der Zahl der Schüler eine grundsätzlich in Jahrgangsklassen gegliederte Schule erwarten zu lassen. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Bekanntmachung festlegen, in welchen Fällen bei Förderschulen von der Gliederung in Jahrgangsklassen abgewichen werden kann.

(4) ¹Die Regierung bestimmt für jede Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung und für jede Schule für Kranke in der Rechtsverordnung nach Art. 26 ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel; für Schulvorbereitende Einrichtungen, für bestimmte Jahrgangsstufen oder für einzelne Förderschwerpunkte können gesonderte Schulsprengel gebildet werden. ²Erstreckt sich der Sprengel über das Gebiet eines Regierungsbezirks hinaus, entscheidet die Regierung, in deren Amtsbezirk die Schule ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit der Regierung, auf deren Amtsbezirk sich der Sprengel erstrecken soll. ³Art. 32 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten Art. 34 Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁵Mittlere-Reife-Klassen können bei Bedarf von der Regierung an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Schwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung errichtet werden. ⁶Art. 32 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird aufgehoben.

17. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „aus zwingenden Gründen“ gestrichen.

18. Dem Art. 37 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.“

19. Im Abschnitt IV des Zweiten Teils erhält Buchst. d folgende Fassung:

„d) Schulpflicht der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für kranke Schüler“

20. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, haben eine für sie geeignete Förderschule zu besuchen. ²Ein Schüler kann aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen, wenn er dort, gegebenenfalls unterstützt durch Maßnahmen des Art. 21 Abs. 3, überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden, den verschiedenen Unterrichtsformen der allgemeinen Schule folgen und dabei schulische Fortschritte erzielen kann sowie sozial integrierbar und gemeinschaftsfähig ist. ³Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, aufhalten, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, so weit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(2) ¹Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme in die Förderschule kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. ²Sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ³Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

(3) ¹Die Anmeldung an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind. ²Vor der Aufnahme ist ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen, das den Förderbedarf beschreibt und eine Empfehlung zum geeigneten Förderort ausspricht. ³Soweit erforderlich, können auch ärztliche oder schulpsychologische Gutachten ergänzend angefordert werden; eine Empfehlung des Kindergartens oder der Schulvorbereitenden Einrichtung soll einbezogen werden. ⁴Die Schulpflichtigen sind verpflichtet, an der Erstellung der Gutachten mitzuwirken. ⁵Stimmen die Erziehungsberechtigten der Aufnahme in eine Förderschule nicht zu, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt. ⁶Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. ⁷Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zu Stande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. ⁸Das Schulamt hat das Votum der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.

(4) Für Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren, für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nach zwölf Schuljahren.

(5) ¹Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schüler nach Absatz 1 gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Berufsschulbesuch berechtigt, wenn sie an einem Förderlehrgang teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Werkstufe) erfüllt.

(7) ¹Ein Schulpflichtiger, der eine allgemeine Schule besucht, kann auf Antrag der besuchten Schule oder auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 an eine für ihn geeignete Förderschule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers statt. ³Für das Überweisungsverfahren gelten Absatz 3 Sätze 2 bis 8 entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung. ⁵Die Schulpflicht kann auch an einer dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Schule nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erfüllt werden.

(8) ¹Schüler einer Förderschule, von denen zu erwarten ist, dass sie am Unterricht der Volksschule oder Berufsschule mit Erfolg teilnehmen können, sind an die Volksschule oder Berufsschule zu überweisen. ²Im übrigen können Schüler, für die die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 nicht mehr gegeben ist, auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers an die Volksschule oder Berufsschule überwiesen werden. ³Absatz 3 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.“

21. Art. 42 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Absätze 1 und 2, für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.“

22. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Das Schulumt kann Schüler“ durch die Worte „Die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler bzw. Kinder“ ersetzt; die Worte „für Behinderte“ werden durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 5 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

23. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit der einzelnen Schule in den Stundentafeln vom zuständigen Staatsministerium in Einzelfragen Entscheidungen eingeräumt werden, können diese in der Rechtsverordnung dem Schulforum übertragen werden.“

24. In Art. 46 Abs. 3 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

25. In Art. 53 Abs. 7 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

26. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich“ gestrichen.

27. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Schulvorbereitenden Einrichtungen“ gestrichen, die Worte „behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“ werden durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.

28. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

29. In Art. 62 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „des Regelstundenmaßes“ durch die Worte „der Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.
30. In Art. 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
31. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Volksschulen für Behinderte,“ gestrichen und nach den Worten „erfüllt werden kann,“ werden die Worte „sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
32. In Art. 65 Abs. 2 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
33. In Art. 66 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
34. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:
1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
 2. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
 3. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
 4. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.
- ³
- Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft.
- ⁴
- Dem Schulforum ist insbesondere
- Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu
1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
 2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
 3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
 4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
 5. der Namensgebung einer Schule.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
35. Art. 73 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Den Vorsitz bei den Beratungen führt das den Geschäftsbereich Unterricht und Kultus leitende Mitglied der Staatsregierung.“
36. Art. 79 erhält folgende Fassung:
- „Art. 79
Bildstellenwesen
- Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.“
37. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
- „für alle Schüler einer Schule kann er insgesamt zwei Tage für unterrichtsfrei erklären, die unter Anrechnung auf die Ferien oder unter Verlegung auf einen unterrichtsfreien Tag innerhalb des Schuljahres nachgeholt werden müssen,“
38. Art. 92 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Mittlere-Reife-Klassen können an einer privaten Volksschule eingerichtet werden, die mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 führt.“
39. In Art. 106 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
40. In Art. 107 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
41. In Art. 111 Abs. 1 werden nach den Worten „Ordnung des Unterrichtswesens,“ die Worte „die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht,“ eingefügt.
42. In Art. 113 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungskommissäre“ die Worte „und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses“ eingefügt.

43. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „für Behinderte und für Kranke“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
- c) Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung) und Schulen für Kranke, so weit die Schulaufsicht nicht durch Nummer 1 oder Nummer 5 Buchst. d geregelt ist,“
- d) In Nummer 5 Buchst. d werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - bb) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
„b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, so weit nicht in Nummer 5 Buchst. c geregelt,“

44. Art. 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Förderschulen“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Wo es die örtlichen Verhältnisse nahe legen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei Schulämtern übertragen werden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden.“

45. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „oder der Förderschulen“ gestrichen.

46. In Art. 121 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Maßnahmen im Sinn des Abschnitts 2 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Bildungsmaßnahmen im Sinn des Fünften und Siebten Abschnitts des Vierten Kapitels des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

47. Art. 122 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Förderschulen und Schulen für Kranke kann die Schulordnung Abweichungen von Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 vorsehen, so weit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schüler erforderlich ist.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1004, ber. GVBl 2002 S.30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 7 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- b) Art. 9 erhält folgende Fassung:
„Art. 9 Schulverbände für Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke“
- c) Die Überschrift des Abschnitts III des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Private Förderschulen und Schulen für Kranke“

d) Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35 Gliederung und Ausbau“

e) Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39 (aufgehoben)“.

f) Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42 (aufgehoben)“

2. In Art. 1 Abs. 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen.

3. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Aufwand schließt die Aufwendungen für den nebenamtlichen Unterricht sowie für eine Unterrichtsvergütung entsprechend den tarifrechtlichen Bestimmungen ein.“

4. Art. 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören auch die Aufwendungen für die behinderten Schüler sowie für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die dort nach Maßgabe des Art. 41 BayEUG unterrichtet und gefördert werden können, sowie die Aufwendungen für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayEUG an den allgemeinen Schulen. ²Die Aufwendungen für Schüler in Außenklassen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 gehören zum Schulaufwand der Schule, deren Schüler die Klasse besuchen.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„hinzu tritt eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG,“
 - bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Leistung von 76 € für den in Art. 86 b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis“ durch die Worte „Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86 b BayBG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „im Sinn des Bundes-Angestelltentarifvertrags“ gestrichen.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
6. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Art. 9
 Schulverbände für Volksschulen,
 Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung
 und Schulen für Kranke“
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der (Teil-)Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Förderschulverbänden“ durch das Wort „Schulverbänden“ ersetzt.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „Schüler der Förderschulen“ die Worte „oder der Schulen für Kranke“ und nach den Worten „zuständigen Förderschule“ die Worte „oder Schule für Kranke“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie beträgt bei
 Volksschulen 920 €
 Realschulen, Abendrealschulen 844 €
 Gymnasien (einschließlich Kollegs),
 Abendgymnasien 741 €
 Wirtschaftsschulen 971 €.“
 - c) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und bei Teilhauptschulstufen II der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache, sowie bei Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung der Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts der Schüler,“
 - e) In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag „13 €“ durch den Betrag „15 €“ ersetzt.
 - f) In Absatz 9 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
9. In Art. 11 Abs. 1 wird das Wort „Blinde,“ gestrichen.
10. In Art. 16 Abs. 3 werden nach dem Wort „Förderschulen“ die Worte „und Schulen für Kranke“ eingefügt.
11. Art. 17 erhält folgende Fassung:
 „Art. 17
 Lehrpersonalzuschüsse für Gymnasien,
 Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs
 (1) ¹Der Schulträger erhält einen Lehrpersonalzuschuss in Höhe von 61 v.H. des Lehrpersonalaufwands. ²Zur Ermittlung des Lehrpersonalaufwands wird die sich aus Absatz 2 ergebende Zahl der zuschussfähigen Lehrpersonalstunden mit den pauschalierten Kosten einer Lehrpersonalstunde multipliziert. ³Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten bei Realschulen und Abendrealschulen ein Vierundzwanzigstel der Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 13, bei Gymnasien (einschließlich Kollegs) und Abendgymnasien ein Dreiundzwanzigstel der Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14. ⁴Der

Berechnung der Bezüge werden zu Grunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzuwendung, ein Versorgungszuschlag von 30 v.H. aus diesen Bezügen sowie das Urlaubsgeld.

(2) Die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabellen ermittelt.

A:

Gymnasien und Kollegs

Berechnung Lehrerwochenstunden (LWStd)

LWStd für Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 13 bzw. für Schüler der Kollegs

| Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 bzw. Schüler der Kollegs | je Schüler ... LWStd | für die ersten ... Schüler | LWStd |
|--|----------------------|----------------------------|-------|
| 0 bis 100 | 1,50 | - | - |
| 101 bis 200 | 1,45 | 100 | 150 |
| 201 bis 300 | 1,40 | 200 | 295 |
| 301 bis 400 | 1,35 | 300 | 435 |
| 401 bis 500 | 1,30 | 400 | 570 |
| 501 bis 600 | 1,25 | 500 | 700 |
| 601 bis 700 | 1,20 | 600 | 825 |
| 701 bis 800 | 1,20 | 700 | 945 |
| 801 bis 900 | 1,20 | 800 | 1065 |
| 901 bis 1000 | 1,15 | 900 | 1185 |
| ab 1001 | 1,15 | 1000 | 1300 |

Zuschlag Musik:

0,25 LWStd je Schüler in den Jahrgangsstufen 5 - 11 des Musischen Gymnasiums bzw. in der musischen Ausbildungsrichtung

Kollegstufenzuschlag:

| Kollegstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 u. 13 | je Schüler ... LWStd | für die ersten ... Schüler | LWStd |
|---|----------------------|----------------------------|-------|
| 0 bis 40 | 0,80 | - | - |
| 41 bis 90 | 0,60 | 40 | 32 |
| 91 bis 140 | 0,50 | 90 | 62 |
| ab 141 | 0,45 | 140 | 87 |

B:

Realschulen

Berechnung Lehrerwochenstunden (LWStd)

| Schüler | je Schüler ... LWStd | für die ersten ... Schüler | LWStd |
|-------------|----------------------|----------------------------|-------|
| 0 bis 100 | 1,40 | - | - |
| 101 bis 200 | 1,35 | 100 | 140 |
| 201 bis 300 | 1,30 | 200 | 275 |
| 301 bis 400 | 1,25 | 300 | 405 |
| 401 bis 500 | 1,20 | 400 | 530 |
| 501 bis 600 | 1,20 | 500 | 650 |
| 601 bis 700 | 1,20 | 600 | 770 |
| 701 bis 800 | 1,15 | 700 | 890 |
| ab 801 | 1,15 | 800 | 1005 |

C:

Abendgymnasien

| Schüler | je Schüler ... LWStd | für die ersten ... Schüler | LWStd |
|------------|----------------------|----------------------------|-------|
| 0 bis 25 | 1,50 | - | - |
| 26 bis 50 | 1,40 | 25 | 38 |
| 51 bis 75 | 1,30 | 50 | 73 |
| 76 bis 100 | 1,20 | 75 | 106 |
| ab 101 | 1,20 | 100 | 136 |

D:

Abendrealschulen

| Schüler | je Schüler ... LWStd | für die ersten ... Schüler | LWStd |
|------------|----------------------|----------------------------|-------|
| 0 bis 25 | 1,40 | - | - |
| 26 bis 50 | 1,30 | 25 | 35 |
| 51 bis 75 | 1,20 | 50 | 68 |
| 76 bis 100 | 1,10 | 75 | 98 |
| ab 101 | 1,10 | 100 | 126 |

(3) Maßgebend für die Zahl der Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der amtlichen Statistik für das dem Haushaltsjahr vorhergehende Jahr; bei Neu-

gründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

(4) Die Tabellen in Absatz 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrerrelation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wesentlich verändert hat.“

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„ist eine solche Schülermindestzahl nicht festgelegt, mindert sich der Lehrpersonalszuschuss anteilig in dem Verhältnis, in dem die tatsächliche Schülerzahl zur Hälfte der vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl) bei vergleichbaren staatlichen Schulen steht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:

„⁴Für nebenamtliche Tätigkeit und für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zu Grunde gelegt.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „800 DM“ durch die Worte „486 €“ ersetzt.

14. In Art. 20 Abs. 1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

15. In Art. 22 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „individuellen Lernförderung“ durch die Worte „sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

16. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 kann zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens durch öffentlich - rechtlichen Vertrag mit dem Schulträger vereinbart werden, dass für einzelne in Art. 2 Abs. 1 genannte Personengruppen die Vergütung nach besonderen, nicht auf die Merkmale einzelner Beschäftigungsverhältnisse abstellenden Pauschalen erfolgt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit die Leistungen nach Absatz 1 die tatsächlichen Aufwendungen für den notwendigen Personalaufwand nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Die Zuschüsse werden nur geleistet, wenn die Schule staatlich anerkannt ist und der Schulträger sich verpflichtet, alle Schüler aus dem Einzugsbereich der Schule, die auf Grund ihres festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs diese Schule zu besuchen haben, aufzunehmen; Schulen, die nicht staatlich anerkannt sind, können insgesamt für längstens drei Jahre freiwillige Leistungen zum Ausgleich besonderer Härten erhalten, wenn sie bei der Antragstellung erklären, die staatliche Anerkennung beantragen zu wollen. ³Bei der Bemessung der Zuschüsse werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die auch an vergleichbaren staatlichen Schulen entstünden.“

17. Art. 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den notwendigen Schulaufwand erhält der Schulträger bei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung und bei Schulen für Kranke einen Zuschuss in Höhe von 80 v. H., bei den übrigen Schulen zu 100 v. H.; die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg werden zu 100 v. H. ersetzt.“

18. Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35 Gliederung und Ausbau

Private Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung erhalten staatliche Leistungen nach Art. 33 und 34 nur, wenn sie in Gliederung und Ausbau dem Art. 33 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayEUG entsprechen und in jeder danach zulässigen Klasse oder Gruppe mehr Schüler als die Hälfte der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Schülerhöchstzahl je Klasse oder Gruppe betreuen.“

19. In Art. 37 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

20. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „112“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Im neuen Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Art. 40 setzt voraus, dass die Schule in aufsteigenden Jahrgangsstufen voll ausgebaut ist und Abschlussprüfungen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren von mindestens

zwei Dritteln der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besuchten, mit Erfolg abgelegt worden sind.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

21. Art. 39 wird aufgehoben.

22. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „89“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

23. Art. 42 wird aufgehoben.

24. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Steiner“ durch das Wort „Steiners“ sowie die Worte „des letzten Ausbildungsabschnitts“ durch die Worte „, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe besuchten,“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 7 werden aufgehoben.

cc) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei Freien Waldorfschulen wird der Kollegstufenzuschlag des Art. 17 Abs. 2 Tabelle A für Schüler der 13. Jahrgangsstufe gewährt, darüber hinaus auch für Schüler der 12. Jahrgangsstufe, so weit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist.“

dd) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden Sätze 3 und 4.

ee) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „der Art. 41 und 42“ werden durch die Worte „des Art. 41“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abschlussprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schüler, die am 1. Oktober des jeweiligen Schuljahres die letzte Jahrgangsstufe der in Art. 38 genannten Schularten bzw. die den letzten Ausbildungsabschnitt der in Art. 41 genannten Schularten besuchten, mit Erfolg abgelegt worden sind,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für staatlich genehmigte Ersatzschulen der in Art. 38 und 41 genannten Schularten sowie für Ersatzschulen nach Absatz 1, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht erfüllen, erhält der Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 65 v. H. des Zuschusses nach Art. 38 oder 41, wenn

1. eine Schule als Gymnasium mindestens sechs, als Realschule mindestens vier, als berufliche Schule oder als Schule des Zweiten Bildungsweges mindestens drei Schuljahre betrieben wurde und der Schulbetrieb auf Dauer angelegt ist, und
2. keine wesentlichen schulaufsichtlichen Beanstandungen bestehen.

²Die Freie Waldorfschule gilt im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium. ³Art. 38 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

25. In Art. 46 Satz 2 werden die Worte „und Förderschulen“ ersetzt durch die Worte „Förderschulen und Schulen für Kranke“.

26. In Art. 47 Abs. 4 werden die Worte „der Beträge“ durch die Worte „des Betrags“ ersetzt.

27. In Art. 54 Abs. 2 werden nach den Worten „privater Förderschulen“ die Worte „oder privater Schulen für Kranke“ eingefügt.

28. In Art. 56 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 4“ jeweils durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

29. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

b) In Nummer 4 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

c) In Nummer 6 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

- d) In Nummer 12 werden die Worte „Volks- und Förderschulen“ durch die Worte „Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ ersetzt.
- e) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Förderschule“ die Worte „und der Schule für Kranke“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Zuschussverfahrens und zur Entlastung staatlicher Behörden von Art. 18 und 41 abweichende Regelungen zur Berechnung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse entwickeln und erproben.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „der Lebenshaltung für Vierpersonenhaushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen“ durch die Worte „für die allgemeine Lebenshaltung aller Haushalte in Bayern“ ersetzt.
2. In Satz 5 werden nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetz“ die Worte „oder vergleichbare Leistungen“ eingefügt.
3. In Satz 7 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

§ 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 12 Buchst. c und Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Juli 2001, § 2 Nr. 1 Buchst. f, Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b, Nrn. 23, 24 Buchst. a Doppelbuchst. ee aaa und Nr. 29 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2002, § 2 Nr. 1 Buchst. e, Nrn. 11, 12 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nrn. 20, 21, 24 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb, cc, dd und ee, bbb, Buchst. b bis d und Nr. 28 am 1. Januar 2003, § 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 5 am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Für Schüler, die sich bei In-Kraft-Treten

1. des § 1 Nr. 5 Buchst. a in der sechsten oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung eine Übergangsregelung, wonach grundsätzlich die der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Art. 9 Abs. 3 entsprechenden Vorschriften der Schulordnung weiterhin in Kraft bleiben; diese Vorschriften können im bisher zulässigen Umfang geändert werden;
2. des § 1 Nr. 5 Buchst. b in der Kollegstufe befinden, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung eine Übergangsregelung, wonach grundsätzlich die der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Art. 9 Abs. 4 entsprechenden Vorschriften der Schulordnung weiterhin in Kraft bleiben; diese Vorschriften können im bisher zulässigen Umfang geändert werden.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs ist es,

- Voraussetzungen für die Unterrichtung behinderter Schüler an allgemeinen Schulen zu verbessern
- die Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums neu zu regeln und das Ziel einer verstärkten Allgemeinbildung in dieser Schulart zu unterstreichen
- tarifrechtliche Neuregelungen im Bereich der bisher nebenberuflichen Lehrkräfte umzusetzen
- Kooperationsmaßnahmen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen zu erleichtern
- die Mitspracherechte des Schulforums zu erweitern
- den Eigenanteil an den Verpflegungskosten bei Heimunterbringung von Berufsschülern anzupassen
- die Berechnung der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschüsse für kommunale bzw. private Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs nach dem Wegfall der staatlichen Klassenbildungsrichtlinien anzupassen und die Berechnung der Betriebszuschüsse für diese Schularten zu vereinfachen
- bei den privaten Förderschulen die Bestimmungen über die Leistungen für den Personal- und Schulaufwand zu vereinfachen
- die Regelungen der Zuschüsse für private berufliche Schulen zu vereinfachen und eine „Experimentierklausel“ für die Zuschüsse an nichtstaatliche Schulen einzuführen.

Besonderer Teil**Zu § 1
(Änderung des BayEUG)**

§ 1 Nr. 1:

Folgeänderung zu den betreffenden Vorschriften.

§ 1 Nr. 2:

Der richtige Förderort für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann nach Maßgabe des Art. 41 die Förderschule oder die allgemeine Schule sein. Dementsprechend haben auch andere Schulen als Förderschulen sonderpädagogische Förderung zu leisten, so weit dies im Rahmen der personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten möglich ist.

§ 1 Nr. 3 Buchst a:

Die bisherige Schulart „Förderschulen“ umfasst Schulen für Behinderte und Schulen für Kranke. Kennzeichnend für die Schulen für Behinderte ist, dass dort Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und in besonderer Weise gefördert werden. Ob die Schüler (im sozialrechtlichen Sinne) behindert oder von Behinderung bedroht sind, ist dabei nicht maßgeblich. Daher soll an Stelle des Begriffs der „Schulen für Behinderte“ der Begriff der „Förderschulen“ bzw. der „Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ verwendet werden.

Schulen für Kranke unterrichten Schüler aller Schularten, die während eines längeren oder wiederkehrenden Klinikaufenthalts ihre Stammschule nicht besuchen können; sie haben Lehrpersonal aller Schularten. Auf Grund dieser Sonderstellung sind Schulen für Kranke als eigene Schulart zu bestimmen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. b. :

Folgeänderung zu § 1 Nr. 5.

§ 1 Nr. 4:

Insbesondere im Grundschulalter ist sonderpädagogische Förderung vielfach auch an der Grundschule in Zusammenarbeit mit der Förderschule möglich. Daher ist bei der Grundschule die Aufgabe der sonderpädagogischen Förderung eigens hervorzuheben.

§ 1 Nr. 5 Buchst. a:

In den letzten Jahren wurden verschiedene Modellstudentafeln konzipiert und versuchsweise eingeführt. Dabei entstanden mehr als 20 Studentafeln; eine Vielfalt, die auf Dauer nicht beabsichtigt war und auch nicht aufrecht erhalten werden kann. Bei der Neukonzeption der Ausbildungsrichtungen und der Studentafeln wurden die Erkenntnisse aus den Schulversuchen mit neuen Studentafeln sowie die Vorgaben des Landtags (Beschluss vom 09.11.2000, Drs. 14/4891) berücksichtigt.

Zentrales Ziel der Neugestaltung ist das allgemein anerkannte Ziel der Stärkung der Allgemeinbildung. Diesem Ziel wird v. a. dadurch Rechnung getragen, dass die Fächer, die den Kern der Allgemeinbildung darstellen, an allen Ausbildungsrichtungen dieselbe Stundenausstattung haben sollen. Dieses Vorhaben führt notwendigerweise zu einer gewissen Angleichung der Ausbildungsrichtungen und der für sie vorgesehenen Studentafeln. Sie werden - parallel zur Einführung der neuen Lehrpläne ab dem Schuljahr 2003/04 - in folgender Weise zusammengefasst:

Für jede der vier Fächergruppen, die man am Gymnasium unterscheidet, soll es in Zukunft je eine Ausbildungsrichtung geben, an der sie den Schwerpunkt bilden, d. h.

- für die sprachlichen Fächer das Sprachliche Gymnasium, das formal die bisherigen humanistischen und neusprachlichen Gymnasien umfasst, wobei die humanistischen Gymnasien (mit dem Angebot von Latein und Griechisch) die Bezeichnung „humanistisch“ weiterführen,
- für die naturwissenschaftlichen Fächer das Naturwissenschaftlich-technologische Gymnasium, das das Mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium ablöst,
- für die musischen Fächer das fortentwickelte Musische Gymnasium (die Fortführung der bestehenden Musischen Gymnasien in 7-jähriger Form soll ermöglicht werden) und
- für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasium, in dem diese bisher getrennten Zweige zusammengelegt werden. Dabei ist jedoch in Übereinstimmung mit dem Wunsch der Schulen eine Binnendifferenzierung vorgesehen, die es ihnen erlaubt, ihr bisheriges wirtschaftswissenschaftliches bzw. sozialwissenschaftliches Profil aufrechtzuerhalten.

Durch die Reduzierung der Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums ergibt sich die Notwendigkeit, die Schülerbeförderungsverordnung anzupassen. Auch nach der vorstehend geschilderten Zusammenfassung bisheriger Ausbildungsrichtungen verbleiben Möglichkeiten einer Binnendifferenzierung. So kann im Rahmen des sprachlichen Gymnasiums ein humanistisches Profil mit Latein und Griechisch als Fremdsprachen ausgebildet werden. Im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums kann ein wirtschaftswissenschaftliches und/oder ein sozialwissenschaftliches Profil eingerichtet werden. Um die nach wie vor bildungspolitisch gewünschte Wahl der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten hinsichtlich solcher Profile zu Gewähr leisten, muss § 2 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung entsprechend geändert werden.

§ 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Um das Ziel einer verstärkten Allgemeinbildung auch formal zu unterstreichen, soll in den Stufen 12 und 13 sprachlich nicht mehr nach Leistungs- und Grundkursen unterschieden werden. Aus „Kursen“ werden wieder Fächer, in denen gleichermaßen Leistung zu erbringen ist.

Derzeit ist vorgesehen, in der Gymnasialschulordnung zu regeln, dass die Schüler weiterhin zwei fünfständige Fächer wählen sollen, in denen inhaltlich vertieft im Sinne eines wirklichen Additums gearbeitet wird. Zusätzlich sollen in diesen Vertiefungsfächern (bisher: „Leistungskurse“) auf der Grundlage der neuen Lehrpläne aber auch weitergehende Kompetenzen und Fähigkeiten wie zum Beispiel Methodenreflexion, Selbstständigkeit bei der Arbeit oder persönliche Zeiteinteilung in besonderer Weise eingeübt und gestärkt werden. Auch die Facharbeit in der herkömmlichen Art einschließlich der mündlichen Prüfung soll abgeschafft und durch eine Seminararbeit ersetzt werden. Das Vertiefungsfach, in dem die Seminararbeit erstellt wird, soll das Seminarfach des Schülers werden. Im Rahmen von regelmäßigen Seminartreffen sollen die Schüler über den Verlauf der Arbeit berichten.

§ 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb:

In Art. 9 Abs. 4 Satz 2 ist eine Ermächtigung enthalten, die nähere Ausgestaltung der Oberstufe des Gymnasiums in der Schulordnung zu regeln. In der beispielhaften Aufzählung der Regelungs-

gegenstände wäre die Formulierung „die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kursen“ nicht mehr passend, da Leistungs- und Grundkurse durch Vertiefungsfächer und Fächer ersetzt werden. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, diesen Regelungsbereich weiterhin ausdrücklich in Art. 9 Abs. 4 Satz 2 zu erwähnen, so dass die Streichung des Satzteils vorgesehen ist, ohne dass damit eine Änderung in der Sache verbunden wäre.

§ 1 Nr. 6:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 3 Buchst. a.

§ 1 Nr. 7:

Durch die Neufassung des Art. 19 Abs. 2 werden auch die Schulvorbereitenden Einrichtungen unter den Vorbehalt der verfügbaren Stellen und Mittel gestellt, da der Besuch dieser Einrichtungen nicht verpflichtend ist und sie eine Förderform neben anderen schulischen Förderangeboten darstellen. Der Einsatzbereich der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste soll erweitert werden auch auf andere Förderschulen, so weit dort entsprechende fachliche Unterstützung benötigt wird. Die Zusammenarbeit mit der Frühförderung ist in Art. 22 Abs. 2 als eine der Aufgaben der mobilen sonderpädagogischen Hilfe definiert und daher in Art. 19 Abs. 2 neben der mobilen sonderpädagogischen Hilfe nicht als eigenständige Aufgabe der Förderschulen zu benennen.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Kürzungen und Überarbeitungen bzw. Folgeänderungen.

Zur Änderung des Art. 20:

Die Bestimmung der Schüler, die eine Förderschule zu besuchen haben, erfolgt nach Maßgabe des Art. 41; die entsprechenden Festlegungen im bisherigen Absatz 1 sind damit entbehrlich.

Zu Absatz 1:

Um den unterschiedlichen Ausprägungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs der einzelnen Schüler entsprechen zu können, werden Förderschulen für bestimmte Förderschwerpunkte gebildet. Die in Absatz 1 benannten Förderschwerpunkte folgen den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung. Damit werden die bisher eigenständigen Förderschulformen „Schulen für Blinde“, „Schulen für Sehbehinderte“, „Schulen für Gehörlose“ und „Schulen für Schwerhörige“ zu zwei Förderschulformen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören, zusammengefasst. Den unterschiedlichen Förderansprüchen der Schüler dieser Förderschulformen wird durch differenzierte Förderung innerhalb der Schulen entsprochen; die Notwendigkeit, die Gruppen der Blinden und der Sehbehinderten sowie der Gehörlosen und der Schwerhörigen im Hinblick auf die Wahl der Schulform voneinander abzugrenzen, entfällt. Ungeachtet dessen bleibt, wie in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 festgelegt, die Verpflichtung der Bezirke zur Unterhaltung von Schulen für Blinde und Gehörlose bestehen. Bezirksförderschulen für Gehörlose (oder Blinde) bleiben bezirkliche Schulen, auch wenn sie, auf Grund von Art. 20 Abs. 1, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen werden; die staatlichen Zuschüsse sind in besonderen Verträgen zu regeln.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten besuchen nach Maßgabe der Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens (Art. 41 Abs. 3) die für sie am Besten geeignete Förderschulform (Art. 41 Abs. 1); darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Bestimmung der richtigen Förderschulform für Mehrfachbehinderte sind nicht erforderlich.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Einteilung und Bezeichnung der Förderschulformen erfolgen nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt. Dabei ist die Regelform der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung das Förderzentrum für einen bestimmten Schwerpunkt. Nur so weit Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung nur einen der Förderschwerpunkte Sprache, Lernen oder soziale und emotionale Entwicklung haben, sind sie nicht Förderzentrum und führen besondere Bezeichnungen. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen sowie ggfs. zusätzlich dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung sind – wie bisher – als Sonderpädagogische Förderzentren ausgebildet.

Förderschulen werden entsprechend der Gliederung der Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gebildet. Der Zusatz „für Behinderte“ soll jedoch durch den Zusatz „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt werden.

Zu Absatz 4:

Der Aufbau der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung folgt grundsätzlich dem Aufbau der Volksschulen. Eine Aufteilung in Grundschulstufe I und Grundschulstufe II kann entfallen. Um eine einheitliche Nummerierung der Jahrgangsstufen zu erreichen, wird die zusätzliche (verpflichtende) Jahrgangsstufe bei den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören – wie die Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklasse – als Jahrgangsstufe 1 A geführt. Mit der Ausbildung der Jahrgangsstufen 7 mit 9 als sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen soll der Praxisbezug in diesen Jahrgangsstufen erhöht und der Übergang auf die berufliche Ausbildung intensiver vorbereitet werden. Der besondere Aufbau der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe kann zu Gunsten der Einteilung in die Jahrgangsstufen 1 bis 12 entfallen; die zusammenfassende Bezeichnung „Werkstufe“ für die Jahrgangsstufen 10 bis 12 soll jedoch bleiben, um zu verdeutlichen, dass dabei eine der beruflichen Ausbildung entsprechende Unterrichtung erfolgt.

Zu Absatz 5:

Bei der Öffnung der Förderschulen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist im Hinblick auf Art. 7 Abs. 5 Satz 1 klarzustellen, dass der Besuch der zusätzlichen Jahrgangsstufe 1 A nur für Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf vorgesehen ist. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung hierzu kann bei Art. 20 entfallen, da eine entsprechende Verordnungsermächtigung in Art. 24 Nr. 3 enthalten ist.

Zur Änderung des Art. 21:

Die Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sind – unter Einbeziehung der aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen – neu zu fassen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, Mobile Sonderpädagogische Dienste auch an anderen Förderschulen einsetzen zu können, um dem Förderbedarf von Schülern umfassend entsprechen zu können. Die Voraussetzungen für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sollen abschließend in Art. 41 geregelt werden; in Art. 21 Abs. 1 ist daher nur eine Verweisung auf Art. 41 aufzunehmen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art bzw. Folgeänderungen.

§ 1 Nr. 8:

Durch eine gesetzliche Regelung ist klarzustellen, dass Schulvorbereitende Einrichtungen keine selbstständigen Einrichtungen neben Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sondern Bestandteile dieser Schulen sind. Dementsprechend können Schulvorbereitende Einrichtungen keine eigenen, von der Schule unabhängige Leitungen haben, sondern unterliegen dem Leitungs- und Weisungsrecht des Schulleiters. Ferner ist die Nachrangigkeit des Besuchs der Schulvorbereitenden Einrichtung gegenüber der Förderung in anderen, außerschulischen Einrichtungen herauszustellen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art bzw. Folgeänderungen.

§ 1 Nr. 9:

Im Rahmen von Projekten werden an einzelnen Schulen für Kranke und beim Hausunterricht Unterrichtseinheiten unter Verwendung der Datenkommunikation angeboten. Dazu gehören beispielsweise der Datenaustausch zwischen dem kranken Schüler und seiner Stammschule per E-Mail sowie die Einbeziehung eines kranken Schülers in den Unterricht der Stammschule durch Videozuschaltungen und Übertragung über Datennetze. Um solche Projekte als grundsätzlich zulässige Formen des Unterrichts anzuerkennen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

§ 1 Nr. 10:

Die einzelnen Ermächtigungen zum Erlass von Ausführungsverordnungen bedürfen der redaktionellen Überarbeitung; infolge des Übergangs der Zuständigkeit für das Gesundheitswesen auf das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ist für den Erlass einschlägiger Verordnungen auch das Benehmen mit diesem Ministerium herzustellen.

Durch die Neufassung des Art. 20, der auch Regelungen über die Organisation der Sonderpädagogischen Förderzentren enthält, ist die bisher in Nr. 8 enthaltene Ermächtigung entbehrlich.

Die Schulaufsicht über die Förderschulen und Schulen für Kranke soll nur noch den Regierungen bzw. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegen; im Zuge der Straffung der Organisation der Schulaufsicht sollen die Staatlichen Schulämter keine schulaufsichtlichen Zuständigkeiten mehr gegenüber Förderschulen haben (s. dazu auch die Änderungen der Art. 114 und 115). Die Verordnungsermächtigung in Nr. 11 kann daher entfallen.

§ 1 Nr. 11 Buchst. a:

Redaktionelle Korrektur.

§ 1 Nr. 11 Buchst. b:

Nach Art. 15 Satz 3 verleiht die einjährige Fachschule nach Maßgabe der Schulordnung die Fachschulreife. Anders als früher die Berufsaufbauschule erteilt die Fachschule jedoch kein eigenes Zeugnis der Fachschulreife, sondern der Fachschulreifevermerk wird in das Jahres- bzw. Abschlusszeugnis aufgenommen.

§ 1 Nr. 12:

Folgeänderung (s. § 1 Nr. 7, Art. 20).

§ 1 Nrn. 13 und 26:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis fallen ab 1. Januar 2002 unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) (§ 1 Nr. 4 des 77. Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 29. Oktober 2001). Sie haben somit ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf anteilige BAT-Vergütung. Damit ist der bisherige Begriff der „nebenberuflichen“ Lehrkraft obsolet. Ebenso ist der bisherige Begriff der „hauptberuflichen“ Lehrkraft obsolet bzw. durch eine andere Definition festzulegen. Mit § 1 Nr. 13 Buchst. a wird der speziellen Beschäftigungssituation der Schulleiter Rechnung getragen, da auch „hauptberufliche“ Schulleiter in der Regel nur wenige Stunden Unterricht erteilen.

Eine materielle Änderung ist mit den Änderungen in § 1 Nrn. 13 und 26 nicht verbunden.

§ 1 Nr. 14:

Folgeänderung (s. § 1 Nr. 3 Buchst. a).

§ 1 Nr. 15:

Zu Buchst. a:

Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen soll gerade auch dann ermöglicht werden, wenn die beteiligten Schulen nach unterschiedlichen Lernzielen unterrichten; dessen ungeachtet hat jede Schule die ihr entsprechenden Leistungsansprüche zu beachten.

Zu Buchst. b:

Die Außenklassen sind eine besondere Form der Kooperation, sie bleiben aber Klassen der jeweiligen Stammschule. Wegen der dabei möglicherweise entstehenden zusätzlichen Aufwendungen insbesondere für die Schülerbeförderung bzw. die Beförderung von Schülern auf Unterrichtswegen ist vor der Einrichtung von Außenklassen die Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger einzuholen.

§ 1 Nr. 16:

Zu Buchst. a - g:

Redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen.

Auf Grund der heterogenen Schulstruktur im Bereich der Förderschulen und vor allem im Hinblick auf die teilweise nicht voll ausgebauten (öffentlichen und privaten) Förderschulen kann sich die Notwendigkeit ergeben, für eine Schule – nach Schulstufen oder Jahrgangsstufen differenziert oder gesondert für den Bereich der Schulvorbereitenden Einrichtung – unterschiedliche Sprengel zu bestimmen (Art. 33 Abs. 4).

Zu Buchst. e und f:

Folgeänderungen.

§ 1 Nr. 17:

Zu Buchst. a:

Folgeänderung (s. § 1 Nr. 7, Art. 20).

Zu Buchst. b:

Der Besuch einer außerbayerischen Volks- oder Förderschule soll auch dann möglich sein, wenn keine zwingenden Gründe hierfür vorliegen. Ausreichend ist – entsprechend der Regelung für weiterführende Schulen – , wenn die außerbayerische Schule gleichwertig ist. Die – verbleibende – Genehmigungspflicht durch die

Schulaufsichtsbehörde soll sicherstellen, dass durch den Schulwechsel die Belange der Sprengelschule nicht beeinträchtigt werden.

§ 1 Nr. 18:

Bisher trifft das Gesetz keine Aussage für den Fall, dass sich bei einem auf Antrag aufgenommenen Kind die erfolgreiche Unterrichtsteilnahme als unzutreffend herausstellt. Es wird klar gestellt, dass für den möglichen Zeitpunkt des Widerrufs dasselbe gilt wie für die Zurückstellung.

§ 1 Nr. 19:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 3.

§ 1 Nr. 20:

Zu Absatz 1:

Die Regelungen über die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule oder einer Schule für Kranke sollen zusammenfassend in Art. 41 aufgenommen werden.

An Stelle eines auf das Erreichen bestimmter Lernziele bzw. das Erreichen eines Lernerfolgs abstellenden Kriteriums soll als Voraussetzung für den Besuch der allgemeinen Schule bestimmt werden, ob der Schüler aktiv am gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen kann; daneben bleibt die Bedingung, dass der sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule ausreichend erfüllt werden kann, bestehen. In Abs. 1 Satz 2 soll durch den Gesetzgeber definiert werden, welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um ein aktives Teilnehmen am gemeinsamen Unterricht bejahen zu können. Nicht von einem aktiven Teilnehmen kann demnach ausgegangen werden, wenn Schüler auch mit Hilfe der Förderung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wesentlichen Teilen des planmäßigen Unterrichts der allgemeinen Schule nicht folgen können oder hierfür einen pädagogischen Integrationshelfer oder Zweitlehrer benötigen würden. Wesentlich ist ferner, ob es gelingt, den Schüler in die Klassengemeinschaft einzubeziehen und ob der Schüler zumindest in gewissem Umfang Lernerfolge erzielen kann.

Behinderungen oder Krankheiten, die nur die Teilnahme in einzelnen Unterrichtsfächern (z.B. im Fach Sport) einschränken oder nicht zulassen, stehen dem integrativen Unterricht an der allgemeinen Schule nicht entgegen.

Zu Absatz 2:

Bei einer zweiten Zurückstellung von der Aufnahme in die Förderschule werden den Erziehungsberechtigten in der Regel bestimmte Fördermaßnahmen, etwa der Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung, empfohlen. Da die Teilnahme an solchen Fördermaßnahmen nicht verpflichtend ist, kann die Zurückstellungsentscheidung auch nicht mit entsprechenden rechtlich bindenden Auflagen versehen werden.

Zu Absatz 3:

Die wesentlichen Verfahrensbestimmungen bei der Aufnahme von Schulpflichtigen in die Förderschule sollen durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Auch Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen im Regelfall zunächst an der Grundschule angemeldet werden; erst wenn die Grundschule die Voraussetzungen für eine integrative Unterrichtung nicht für gegeben ansieht, erfolgt die Anmeldung an der Förderschule; die Erstanmeldung an der Grundschule ist jedoch entbehrlich, wenn offensichtlich nur der Besuch einer Förderschule in Betracht kommt.

Grundlage einer Aufnahmeentscheidung der Förderschule ist das sonderpädagogische Gutachten, das bei Bedarf durch andere Gutachten ergänzt werden kann. Auch die Beobachtungen aus dem vorschulischen Bereich sollen in die Entscheidung einfließen. Kommt es zu keinem Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, entscheidet das Schulumt als sachlich zuständige Schulaufsichtsbehörde. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten findet eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten als besondere Form der Anhörung statt; ferner können die fachlichen Aussagen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine ad hoc einzusetzende Fachkommission überprüft werden. Darüber hinaus ist während des Besuchs der Förderschule der sonderpädagogische Förderbedarf regelmäßig zu überprüfen; nähere Regelungen hierzu enthält die Schulordnung. Die Einführung der Fachkommission ist im Wesentlichen kostenneutral.

Zu Absatz 4:

Die Regelung über die Dauer der Schulpflicht an Förderschulen entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Die Bestimmungen über den freiwilligen Besuch der Förderschulen über die Schulpflicht hinaus entsprechen den bisherigen Regelungen in den Absätzen 4 und 5; die Sonderregelungen für die Verlängerung des Schulbesuchs für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind aus Gründen der Gleichbehandlung aufzuheben.

Zu den Absätzen 7 und 8:

Für die Überweisung von der Volksschule an die Förderschule, von einer Förderschulform an eine andere und von der Förderschule an eine Volksschule oder Berufsschule sind die für die Aufnahmeentscheidung festgelegten Verfahrensbestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 1 Nr. 21:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 22:

Durch den Wegfall der Schulamtsebene bei der Schulaufsicht über die Förderschulen ist die Zuständigkeit für die Zuweisung von Schülern an Förderschulen der neu zuständigen Schulaufsichtsbehörde, der Regierung, zu übertragen (Abs. 4 Satz 2).

Da die Schulvorbereitenden Einrichtungen nach der Neufassung von Art. 22 Abs. 1 Bestandteile der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind, ist die Sonderregelung in Absatz 5 entbehrlich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. um Folgeänderungen.

§ 1 Nr. 23:

Im Rahmen der Umsetzung der Inneren Schulentwicklung ist es dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein besonderes Anliegen, die gesamte Schulfamilie an einem gemeinsamen Profil der Schule mitwirken zu lassen, d. h. alle am Schulleben beteiligten Partner (Lehrer, Schüler, Eltern) sollen Verantwortung übernehmen. Da das Schulforum das einzige Gremium der Schule ist, in dem diese drei Gruppen vertreten sind, ist es sinnvoll, ihm Mitsprache- bzw. Entscheidungsrechte in solchen Belangen einzuräumen, für die es die erforderliche Kompetenz besitzt. Auf diese Weise identifizieren sich alle Beteiligten mit den getroffenen Vereinbarungen.

Die Rechtsprechung (VerfGH 47, 276 ff.) hat allerdings im Hinblick auf die in Art. 130 BV angesprochene Schulaufsicht eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Gremien außerhalb dieser Schulaufsicht begrenzt. Die getroffene Regelung beachtet diese Grenzen. Zwar müssten nach der Rechtsprechung Entscheidungen über Stundentafeln und Lehrpläne der Schulaufsicht vorbehalten bleiben. So weit aber das zuständige Staatsministerium in Einzelfragen mehrere Entscheidungsalternativen als gleichwertig erachtet und deshalb der Schule die Entscheidungsbefugnis einräumt, liegt in einer Übertragung auf das Schulforum kein Verstoß gegen Art. 130 BV vor; diese Fallgestaltung wird nicht von der o.a. Rechtsprechung erfasst.

Mit der Änderung des Art. 45 soll eine Ermächtigung zu entsprechenden Regelungen in den betreffenden Schulordnungen geschaffen werden. Die ggf. zu übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus dem Regelungsgegenstand des Art. 45 (z.B. Einrichtung von Klassen bzw. Kursen und von Wahl- und Ergänzungsunterricht).

Weitere Änderungen zur Zuständigkeit des Schulforums enthält § 1 Nr. 34.

§ 1 Nr. 24:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 3 Buchst. a.

§ 1 Nr. 25:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 26:

Redaktionelle Anpassung (s. die Änderung in § 1 Nr. 13 Buchst. b).

§ 1 Nr. 27:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7. Schulvorbereitende Einrichtungen sind Bestandteile der Förderschulen.

§ 1 Nr. 28:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 29:

Redaktionelle Anpassung (s. die Änderung in § 1 Nr. 13 Buchst. b).

§ 1 Nr. 30:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 34 Buchst. b.

§ 1 Nr. 31:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 32:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 33:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 34:

Die Regelung enthält unter Beachtung der Rechtsprechung ebenfalls eine Erweiterung der Kompetenzen des Schulforums (s. a. die Begründung zu § 1 Nr. 23) in der Weise, dass für die bisher in Art. 69 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 7 genannten Aufgaben nun das Einvernehmen des Schulforums erforderlich ist. Ergänzt wurde dieser Aufgabenkatalog um die neue Nr. 1 betreffend das Schulprofil.

Die in Satz 3 statuierte Vorlegepflicht besteht selbstverständlich dann nicht, wenn der Schulleiter die Angelegenheit wegen der Haltung des Schulforums nicht weiter verfolgen will.

Im neuen Satz 4 wurde (unter Nr. 5) eine Beteiligung des Schulforums bei der Namensgebung einer Schule festgelegt; diese Beteiligung besteht neben der Zustimmung gemäß Art. 29 Satz 3 insbesondere des Elternbeirats.

Bezüglich der übrigen bisher in Art. 69 Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Aufgaben verbleibt es bei der derzeitigen Regelung, da die Entscheidungskompetenz u.a. bei „außerschulischen“ Stellen (Schulaufwandsträger) liegt.

§ 1 Nr. 35:

Geschlechtsneutrale Fassung der Vorschrift.

§ 1 Nr. 36:

Aus einer Untersuchung der bayerischen Schulverwaltung durch einen externen Gutachter ergab sich u.a. die Empfehlung, das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, die Zentralstelle für Computer im Unterricht und die beiden Staatlichen Landesbildstellen (in München und Bayreuth) zu einer Einrichtung zusammenzuführen. Nach Beratung der Empfehlungen des Gutachters im Landtag beschloss der Ministerrat am 11.07.2000 ein Konzept zur Zusammenführung, das u.a. die Auflösung der beiden Staatlichen Landesbildstellen vorsah. Mit Verordnung vom 14.12.2000 (GVBl S. 974) wurden die beiden Landesbildstellen zum 01.01.2001 aufgelöst.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 der Vorschrift ist daher lediglich deklaratorisch. Dem bisherigen Absatz 2 entspricht im Wesentlichen die neue Fassung der Vorschrift, Mehrkosten entstehen nicht.

§ 1 Nr. 37:

Durch die Einführung dieser neuen Ferien ergibt sich in der bisher längsten Unterrichtsphase zwischen Weihnachten und Ostern eine kleine, aber pädagogisch sinnvolle Erholungspause, die den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gibt, neue Kraft zu schöpfen und vorhandene Lücken zu schließen. Außerdem kommen die neuen Frühjahrsferien, die in einer relativ schneesicheren Zeit liegen, den Bedürfnissen der Wintersportler entgegen und dürften damit auch einen positiven Effekt auf die bayerischen Wintersport- und Tourismuszentren haben. Um die Einführung von Frühjahrsferien zu ermöglichen, war die Kürzung der Sommerferien an ihrem Beginn und die Festlegung des einen, nicht nachzuholenden „beweglichen“ Ferientages in der neuen Ferienwoche erforderlich; der zweite, nachzuholende „bewegliche“ Ferientag blieb unberührt. Da die beiden „beweglichen“ Ferientage auf einen Beschluss des Bayerischen Landtags vom 8. Februar 2001 (Drs. 14/6331) zurückgehen, müssen sie erhalten werden. Nunmehr sind beide optional einsetzbar und müssen nachgeholt werden. Für die Nachholung können entweder die vorgesehenen Ferienzeiten entsprechend gekürzt oder beliebige, von der Schule

zu bestimmende, ansonsten unterrichtsfrei Tage während des Schuljahres festgelegt werden.

§ 1 Nr. 38:

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass nicht nur staatlich anerkannte, sondern auch staatlich genehmigte Hauptschulen Mittlere-Reife-Klassen neben den Regelklassen führen können, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses der Hauptschule durch Unterricht an der eigenen Schule führen. Im Landtagsbeschluss vom 13.11.2001 (Drs. 14/7946) war die Staatsregierung aufgefordert worden, im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung Mittlere-Reife-Klassen auch an privaten staatlich genehmigten Volksschulen zu ermöglichen.

§ 1 Nr. 39:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 8.

§ 1 Nr. 40:

Folgeänderung zu § 1 Nr. 7 (Art. 20).

§ 1 Nr. 41:

Die Qualitätssicherung von Erziehung und Unterricht gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll deshalb als Aufgabe der Schulaufsicht hervorgehoben werden.

§ 1 Nr. 42:

Zur Verbesserung des Aufnahmeverfahrens wurde die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen im November 2000 dahingehend geändert, dass an Stelle des Schulleiters als Vorsitzenden die Schulaufsichtsbehörde für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Wirtschaftsschule einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses bestellen kann. In einem Rechtsstreit erklärte das Verwaltungsgericht München, dass Art. 89 Abs. 2 BayEUG keine Rechtsgrundlage für diese Regelung in der Schulordnung biete. Zur Klarstellung wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

§ 1 Nr. 43:

Zur Straffung der Struktur der Schulaufsicht über die Förderschulen soll die sachliche Zuständigkeit bei der Regierung liegen, so weit nicht wegen der Kongruenz zur Schulaufsicht bei allgemeinen Schulen die Zuständigkeit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuzuordnen ist. Die bisher den Staatlichen Schulämtern zugeordneten Schulaufsichtsbeamten für den Förderschulbereich sollen an die Regierungen versetzt und den für die Schulaufsicht über Förderschulen zuständigen Sachgebieten zugeordnet werden. Die Ermächtigung zur Delegation der Schulaufsicht über Förderschulen auf die Staatlichen Schulämter in Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b ist daher zu streichen. Die Schulaufsicht über die Schulen für Kranke ist einheitlich der Regierung zu übertragen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen.

§ 1 Nr. 44:

Mit der Änderung in § 1 Nr. 44 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. b soll die bereits eingeleitete Entwicklung, kleinere Schulämter unter einer gemeinsamen Leitung zusammen zu fassen, fortgeführt werden. Damit kann die Arbeit der Schulämter gebündelt und effektiver durchgeführt werden; Ziel ist auch eine Reduzierung der fachlichen Leiter der Schulämter auf 75.

Buchst. a Doppelbuchst. aa ist eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 43 Buchst. c und Buchst. e aa.

§ 1 Nr. 45:

Folgeänderungen zu § 1 Nr. 43.

§ 1 Nr. 46:

Redaktionelle Anpassung (die betreffenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes wurden durch Regelungen des SGB III ersetzt).

§ 1 Nr. 47:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 2 (Änderung des BaySchFG)

§ 2 Nr. 1:

Buchst. a und b erhalten die Anpassung an die neuen Bezeichnungen nach dem BayEUG.

Buchst. c bis f sind Folgeänderungen zu § 2 Nr. 7 Buchst. a, Nrn. 18, 21 und 23.

§ 2 Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung.

§ 2 Nr. 3:

Zur Streichung des Begriffs des „nebenberuflichen Unterrichts“ s. die Begründung zu § 1 Nrn. 13 und 26.

§ 2 Nr. 4:

Bei der Bildung von Außenklassen soll der Schulaufwand für die Schüler dieser Klassen nicht der Gastschule, sondern der Stammschule zugerechnet werden, da die Schüler der Außenklassen nicht Schüler der Gastschule werden, sondern dort nur räumlich untergebracht werden, um Kooperationen zwischen Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu erleichtern.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

§ 2 Nr. 5:

Buchst. a enthält eine Folgeänderung (Anpassung an die neuen Bezeichnungen nach dem BayEUG), Buchst. b aa ist eine Folgeänderung zu dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 151).

Buchst. b, Doppelbuchst. bb und c:

Nach der in der Begründung zu § 1 Nr. 13 angeführten Regelung haben auch die bei einem privaten Schulträger teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen, Anspruch auf eine entsprechende anteilige Vergütung. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend zu ändern; diese Änderung wird zu geringfügigen (nicht bezifferbaren) Mehrkosten des Staates führen.

Mit der Streichung des „nebenberuflichen“ Unterrichts wird Art. 7 Abs. 2 Satz 4 insgesamt entbehrlich.

§ 2 Nr. 6:

Folgeänderung (Anpassung an die neuen Bezeichnungen nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 7:

Folgeänderungen (Anpassung an die neuen Bezeichnungen nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 8:

Die Buchst. a, c, d und f enthalten Folgeänderungen (Anpassung an die neuen Bezeichnungen nach dem BayEUG).

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Anpassung (Angabe der derzeit geltenden Beträge in Euro).

Zu Buchst. e:

Der vom Schüler zu tragende Eigenanteil an den Verpflegungskosten bei Heimunterbringung von Berufsschülern bei Blockunterricht beträgt seit Jahrzehnten 6.-- DM (s. § 8 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes). Mit der vorgesehenen Erhöhung auf 10.-- DM bzw. 5 € , die den Eigenanteil an die tatsächlichen Verpflegungskosten annähert, wird eine Anregung des Bayerischen Städtetags aufgegriffen. Dementsprechend wird der in Art. 10 Abs. 8 festgelegte staatliche Zuschuss um 4.-- DM (2 €) auf 15 € angehoben. Die Erhöhung des Eigenanteils (bzw. des Zuschusses) kommt den kommunalen Schulaufwandsträgern zugute. Mehrkosten des Staates entstehen nicht.

§ 2 Nr. 9:

Der Unterrichtsbetrieb sowie der Heimbetrieb der Landesschule für Blinde wurden mit Ablauf des Schuljahres 2000/2001 eingestellt.

§ 2 Nr. 10:

Folgeänderung (Anpassung an die geänderten Bezeichnungen nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 11:

Die gesetzliche Regelung nahm bisher auf die staatlichen Klassenbildungsrichtlinien Bezug, die nach der Budgetierung der Lehrpersonalzuweisungen an den staatlichen Gymnasien obsolet geworden sind, das Gesetz ist derzeit in der bisherigen Form nicht mehr vollziehbar. Die Lehrpersonalzuschüsse werden in ähnlicher Weise budgetiert wie an staatlichen Schulen, wobei die in Absatz 2 enthaltenen Tabellen die Budgetierungsformel im staatlichen Bereich unter Berücksichtigung der Verhältnisse an den privaten und kommunalen Schulen variieren. Den Tabellen liegt die Annahme eines Lehrpersonalaufwands zu Grunde, der sich an dem für die bisher anerkannten Klassen mit dem bisherigen Betreuungsfaktor (1,54 Lehrer je Klasse) orientiert. Der tatsächliche Lehrpersonalaufwand sowohl bei den kommunalen und privaten als auch bei den staatlichen Schulen liegt wie schon bisher etwas höher. Um den gleichen Zuschusssatz bei Gymnasien und Realschulen zu ermöglichen wurde bei Ermittlung der Tabellen in Absatz 2 Buchst. A und B von einem etwas höheren Lehrpersonalaufwand bei den Gymnasien als bei den Realschulen ausgegangen, was dem Umstand Rechnung trägt, dass der Lehrpersonalaufwand auch bei den staatlichen Gymnasien etwas höher ist als bei den staatlichen Realschulen. Die in der bisher gültigen Regelung enthaltene Annahme eines gleichen Lehrpersonalaufwands

(1,54 Lehrer je Klasse) bei Gymnasien und Realschulen war nicht zutreffend und war einer der Gründe dafür, dass der Kostendeckungsgrad durch staatliche Zuschüsse jedenfalls bei den privaten Realschulen höher lag als der an den privaten Gymnasien.

Die Tabellen für die je Schüler erforderlichen Lehrpersonalstunden gehen von der Erfahrung aus, dass bei kleineren Schulen ein Grundbedarf gegeben ist, der kleinere Schulen grundsätzlich etwas teurer macht als große Schulen.

Die vorgesehene Budgetierungsformel ermöglicht es den einzelnen Schulträgern zu berechnen, welche Zuschüsse sie zu erwarten haben, und ihre Finanzplanung danach auszurichten. Bei der bisherigen gesetzlichen Regelung war die Berechenbarkeit nicht vollständig gegeben. Die vorgesehene Erhöhung des Zuschusssatzes um 1 % bedeutet staatliche Mehrkosten von ca. 1,41 Mio. €.

Absatz 4 sieht eine Anpassung der Tabellen vor, wenn sich die Betreuungsverhältnisse durch Änderung der Schüler-Lehrerrelation an staatlichen Schulen wesentlich ändern. Eine Anpassung von Jahr zu Jahr wäre allerdings nicht sachgerecht. Die Träger müssen über einen längeren Zeitraum Sicherheit darüber haben, welche Zuschüsse sie erhalten und ihre Finanzplanung hieran ausrichten können.

§ 2 Nr. 12 Buchst. a und Buchst. b aa:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 11.

§ 2 Nr. 12 Buchst. b bb:

Streichung des Begriffs der „nebenberuflichen Tätigkeit“ entsprechend der Begründung zu § 1 Nrn. 13 und 25.

Auf Grund der Änderung ist mit staatlichen Mehrkosten von ca. 1,02 Mio. € DM ab dem Haushaltsjahr 2002 zu rechnen; diese Mehrkosten fallen (wegen des Wegfalls der nebenberuflichen Lehrkräfte) zwingend an, sind jedoch nicht durch die Änderung des BaySchFG, sondern durch die in der Begründung zu § 1 Nr. 13 genannte Regelung bedingt.

§ 2 Nr. 12 Buchst. c:

Folgeänderung zu dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 151).

§ 2 Nr. 13 Buchst. a, Nrn. 14 und 15:

Folgeänderung (Anpassung an die geänderten Bezeichnungen nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 13 Buchst. b:

Redaktionelle Anpassung (Angabe des derzeit geltenden Betrags in Euro).

§ 2 Nr. 16 Buchst. a:

Die Abrechnung des Personalkostenersatzes nach Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BaySchFG verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. In jedem Einzelfall sind für den Beschäftigten anhand entsprechender Angaben und Nachweise die zutreffende Vergütungsgruppe, der förderfähige Stundenanteil, die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung sowie weitere vergütungswirksame Personalentscheidungen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschaftsgeld und Beurlaubungen zu berücksichtigen. Jede Änderung in diesem Bereich kann eine Änderung der Vergütungsleistung nach sich ziehen.

Die Umstellung der Vergütung des Personalaufwands auf ein personenunabhängiges, stundenbezogenes Verfahren wäre eine Verwaltungsvereinfachung. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, mit einzelnen Schulträgern probeweise Vereinbarungen über einen anderen Abrechnungsmodus zu treffen.

§ 2 Nr. 16 Buchst. b:

Der bisher in Art. 35 Abs. 2 BaySchFG geregelte Härteausgleich gehört zu den staatlichen Leistungen für den (Personal-)Aufwand privater Förderschulen und soll daher aus systematischen Gründen in Art. 33 BaySchFG geregelt werden. Durch die Einbeziehung in diese Vorschrift wird auch klar gestellt, dass die Zuschüsse zum Härteausgleich nicht nur für private Volksschulen für Behinderte, sondern auch für andere private Förderschulen gewährt werden können.

Die Zuschüsse zum Härteausgleich sind freiwillige staatliche Leistungen, die nur gewährt werden sollen, wenn durch den Bestand einer privaten Förderschule die zuständigen öffentlichen Aufgabenträger von ihrer Verpflichtung entbunden werden, ein entsprechendes staatliches Schulangebot zu schaffen. Dementsprechend sind die Leistungen zum Härteausgleich nur für die Schulen zu gewähren, die eine vollständige Versorgungsfunktion übernehmen und die durch die staatliche Anerkennung die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die an gleichwertige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Verweisung auf Art. 45 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG konnte entfallen, da die dort genannten Kriterien für die Förderschulen keine Bedeutung haben.

§ 2 Nr. 17:

Folgeänderung (Anpassung an die geänderten Bezeichnungen nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 18:

Der letzte Halbsatz des bisherigen Absatzes 1 kann gestrichen werden, da die Beschränkung der staatlichen Leistungen auf Klassen und Gruppen, die mehr als die Hälfte der jeweils festgesetzten Klassen- bzw. Gruppengrößen aufweisen, genügt um sicherzustellen, dass nicht bei privaten Förderschulen Klassen und Gruppen mit deutlich geringeren Stärken als bei vergleichbaren staatlichen Schulen zu fördern sind.

Die Bestimmungen zum Härteausgleich, bisher in Art. 35 Abs. 2, sollen in Art. 33 aufgenommen werden.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen

§ 2 Nr. 19:

Folgeänderungen (Anpassung an die geänderte Bezeichnung nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 20:

Der Betriebszuschuss ist zwar für den Personal- und Schulaufwand des privaten Schulträgers gedacht, Bemessungsgrundlage dieses Zuschusses ist aber (nur) der Lehrpersonalaufwand nach Maßgabe bestimmter Parameter des Gehalts einer staatlichen Lehrkraft. Schon bisher bedeutete daher ein Zuschussatz von 90 v. H. nicht einen „Kostenersatz“ von 90 % der tatsächlichen Aufwendungen, sondern ergab einen geringeren Betrag.

Der Zuschussatz für die privaten Schulen steigt nur scheinbar von 90 v. H. nach der bisherigen Regelung auf 112 v. H. (damit liegt

der Erstattungssatz, wie erläutert, weiterhin unter 100 % der Aufwendungen des Schulträgers). Dies trägt primär dem Umstand Rechnung, dass der Ausgleichsbetrag nach Art. 39 künftig entfällt und die Finanzmasse des Ausgleichsbetrags dem Betriebszuschuss zugeschlagen und nach denselben Grundsätzen verteilt wird wie bisher. Ein Zuschussatz von 112 % bedeutet bezogen auf die Verhältnisse des Jahres 2000 eine Anhebung der Zuschüsse in der Gesamtsumme gegenüber dem bisherigen Betrag um ca. 2 v.H. (staatliche Mehrkosten: ca. 4,05 Mio. €), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Schülerzahl der privaten Schulen von 1998 auf 1999 relativ stark gestiegen ist und sich diese Steigerung der Schülerzahl im Ausgleichsbetrag 2000 noch nicht ausgewirkt hat. Da die Höhe des bisherigen Ausgleichsbetrags im Verhältnis zum bisherigen Betriebszuschuss im gewissen Umfang davon abhängt, ob die Schülerzahlen steigen, gleich bleiben oder fallen und in welchem Umfang von Jahr zu Jahr die Beamtgehälter angehoben werden, bedeutet ein Zuschussatz von 112 vom Hundert bei gleichbleibenden oder zurückgehenden Schülerzahlen der Schulen eine Anhebung um weniger als 2 vom Hundert, bei starkem Rückgang der Schülerzahlen ggf. von weniger als 1 %. Der neue Parameter der Zuschüsse bedeutet, dass einzelne Schulen gegenüber der bisherigen Regelung Gewinne und Verluste von teilweise mehreren Prozent erfahren. Durch die geringe Erhöhung des Zuschusses werden die entstandenen Verluste zwar nicht ausgeglichen, aber etwas geringer gehalten.

§ 2 Nr. 21:

Der bisherige Ausgleichsbetrag war dadurch gekennzeichnet, dass in Art. 39 Abs. 2 die Größe der Finanzmasse, die als Ausgleichsbetrag verteilt werden konnte, umschrieben war. Sie war nach den in Art. 39 Abs. 1 in der bisherigen Fassung enthaltenen Kriterien primär nach Klassen- und Schülerzahlen sowie nach dem Betriebsergebnis zu verteilen. Die Verteilung nach Klassen- und Schülerzahlen ist der Sache nach dasselbe Verteilungskriterium wie beim Betriebszuschuss, so dass nicht sachlich gerechtfertigt werden kann, warum eine weitere Finanzmasse nach denselben Kriterien verteilt wird. So weit die Finanzmasse des Ausgleichsbetrages nach dem Betriebsergebnis zu verteilen war, bedeutet sie im Ergebnis, dass Schulen mit ungünstigerem Betriebsergebnis auf Kosten der Schulen mit besserem Betriebsergebnis höher gefördert wurden. Dies erscheint aus heutiger Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Der Ausgleichsbetrag war im Übrigen für den einzelnen Schulträger nicht im Voraus exakt berechenbar und erschwerte eine vorausschauende Finanzplanung. Für den Vollzug wies der Ausgleichsbetrag nicht unerhebliche Probleme auf. Seine Abschaffung stellt deshalb eine Verwaltungsvereinfachung dar. Die privaten Schulträger erhoben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Abschaffung des Ausgleichsbetrages.

§ 2 Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Die (zusätzliche) Gewährung eines Ausgleichsbetrags gemäß Art. 42 BaySchFG an private berufliche Schulen verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand. Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Leistungen nach Art. 42 BaySchFG in die Förderung nach Art. 41 integriert und die bisherigen Fördersätze entsprechend angepasst.

Die Zuschussätze für die beruflichen Schulen werden - abhängig von der jeweiligen beruflichen Schulart - von 70 v.H. auf 79 v. H. (Berufsfachschulen einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in drei- und vierstufiger Form), von 80 v.H. auf 89 v.H. (Wirtschaftsschulen in zweistufiger Form sowie vor dem 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in drei- und vierstufiger Form) bzw. von 90 v.H. auf 100 v.H. erhöht. Dabei

wurden die Prozentsätze hinter dem Komma zwei Mal abgerundet und einmal aufgerundet; dies führt im rechnerischen Ergebnis dazu, dass die Umrechnung bzw. Integration des Ausgleichsbetrags zu keiner Kostenmehrung führt. Der Grundsatz der Kostenneutralität ist gewahrt. Wegen der pauschalierten Übernahme des Ausgleichsbetrags in die Zuschusssätze werden einige Schulen zum Teil etwas besser oder schlechter gestellt sein als bisher, das Gesamtgefüge der Förderung verändert sich jedoch nicht.

Grundlage für die Bezuschussung ist auch hier der Lehrpersonalaufwand. Der Förderbetrag (Betriebszuschuss) ist für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand gedacht (s. Art. 41 Abs. 1 Satz 1). Eine Förderung, die über 100 v.H. der Kosten des privaten Schulträgers liegt, gibt es somit auch bei beruflichen Schulen nicht.

§ 2 Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Siehe die Begründung zu § 2 Nr. 12 Buchst. c.

§ 2 Nr. 22 Buchst. b:

Die Vorschrift entspricht der Regelung in Art. 38 Abs. 4 für die allgemein bildenden Schulen und sichert für den Bedarfsfall eine Kontrollmöglichkeit durch die Behörde, die die Bewilligungsbescheide erlässt. Die Verweisung auf den neuen Abs. 3 (bisher Abs. 4) des Art. 38 konnte entfallen, da die dort genannten Voraussetzungen in der Regel bei der staatlichen Anerkennung privater beruflicher Schulen erfüllt sind.

§ 2 Nr. 23:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 22 Buchst. a.

§ 2 Nr. 24 Buchst. a:

Neben einer redaktionellen Änderung (Doppelbuchst. aa) soll mit dem Abstellen auf den 1. Oktober des jeweiligen Schuljahrs (Doppelbuchst. aa und ee bbb) das Einhalten der bisher in Art. 38 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 vorgesehenen „Zwei-Drittel-Quote“ für die Gewährung von Zuschüssen gewährleistet sein. Da der letzte Ausbildungsabschnitt an den Gymnasien und Rudolf-Steiner-Schulen Anfang Februar beginnt, konnten die Schulen zu diesem Zeitpunkt sehr genau beurteilen, wer die Abiturprüfung voraussichtlich bestehen werde, dementsprechend meldeten sie zum Anmeldetermin 15. Januar nur diese Schüler als Schüler der Schule bei dem öffentlichen Gymnasium an, das die Prüfung abnimmt. Bei einer Verlegung des Termins auf den 1. Oktober des Vorjahres ist eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schüler noch nicht in dem vorgenannten Maße möglich. Die Möglichkeit, das Bestehensergebnis durch eine gezielte Auswahl von Schülern zu beeinflussen, wird deutlich reduziert und dadurch die Überprüfbarkeit der Leistungsfähigkeit der Schule verbessert.

Bei den beruflichen Schulen kann nicht allgemein auf den 1. Oktober des Vorjahres abgestellt werden, da es auf Grund des Art. 122 BayEUG zahlreiche Schulen gibt, deren Schuljahr nicht am 1. August beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet. Maßgeblich sind hier die Schülerzahlen zu Beginn des jeweils letzten Schuljahres.

Doppelbuchst. bb stellt eine Folge der Änderung der Art. 17 und 38 BaySchFG dar; der bisherige Satz 2 entspricht dem nunmehrigen Abs. 2 Satz 2, die Sätze 3 bis 7 sind wegen der Umstellung des Zuschusssystem nach Art. 17 auf Schülerzahlen überholt. Doppelbuchst. cc trifft die auf Grund des Kollegstufensystems notwendigen Sonderregelungen für Schüler der Freien Waldorfschulen in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Doppelbuchst. dd enthält eine Folgeänderung, ebenso Doppelbuchst. ee bezüglich der Streichung der Verweisung auf Art. 42.

§ 2 Nr. 24 Buchst. b:

Der Zuschusssatz für allgemein bildende genehmigte Schulen wird geringfügig angehoben und der freiwillige Zuschuss nach Art 45 Abs. 3 in den Zuschuss nach Abs. 2 integriert. Bei den „allgemein bildenden“ Schulen führt dies zu staatlichen Mehrkosten von ca. 256.000 €, bei den übrigen Schulen entstehen keine Mehrkosten.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 45 Abs. 1 Satz 2.

Mit Satz 3 wird die für staatlich anerkannte Schulen geltende Regelung auf die staatlich genehmigten Schulen erstreckt.

§ 2 Nr. 24 Buchst. c und d:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 24 Buchst. b.

§ 2 Nr. 25:

Folgeänderung (Anpassung an die geänderte Bezeichnung nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 26:

Redaktionelle Korrektur.

§ 2 Nr. 27:

Folgeänderung (Anpassung an die geänderte Bezeichnung nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 28:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 20 Buchst. b.

§ 2 Nr. 29 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Folgeänderung zu § 2 Nr. 23.

§ 2 Nr. 29 Buchst. a Doppelbuchst. aa, cc und dd:

Folgeänderung (Anpassung an die geänderte Bezeichnung nach dem BayEUG).

§ 2 Nr. 29 Buchst. b:

Mit der Änderung in § 2 Nr. 22 Buchst. a soll im Rahmen des derzeitigen Zuschusssystem eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Darüber hinaus sollen der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung der Zuschussanträge und die Zahl der strittigen Detailfragen reduziert sowie die Vorhersehbarkeit der Zuschusshöhe erleichtert und eine eigenverantwortliche Klassenbildung an Schulen ermöglicht werden. Angestrebt wird auch eine Verringerung der statistischen Erhebungen. Da die geltenden Regelungen für die Zuschussermittlung auf den Unterrichtsumfang abstellen, bedarf es zur Erprobung anderer Parameter einer Experimentierklausel.

**Zu § 3
(Änderung des SchKfrG)**

Nr. 1:

Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene differenzierte Statistik wird nicht mehr fortgeführt. An ihre Stelle tritt der im Gesetzentwurf aufgeführte Preisindex.

Nr. 2:

An die Stelle der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz ist in erster Linie eine ein kommensteuerrechtliche Regelung getreten. Zur Klarstellung wird Art 3 Abs. 2 Satz 5 SchKfrG entsprechend geändert.

Nr. 3:

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 4

Das Gesetz soll gemäß Absatz 1 Satz 1 zum 1. August 2002 in Kraft treten.

Absatz 1 Satz 2 enthält die erforderlichen Ausnahmen vom allgemeinen In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Absatz 2 trifft die notwendigen Übergangsregelungen für die Reformen des Gymnasiums. Im Interesse des Vertrauensschutzes sollen für die in Nrn. 1 und 2 genannten Schüler die der bisher geltenden Fassung des Art. 9 BayEUG entsprechenden Regelungen übergangsweise weitergelten. Dies ist aber nicht ausnahmslos möglich, da z. B. Schülern, die die Vorrückungserlaubnis in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht erhalten, die eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen bzw. zurücktreten u.ä., wenn die reguläre Übergangszeit abgelaufen ist, die Fortsetzung ihrer Ausbildung nach den neuen Regelungen zugemutet werden muss.